

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
gegen die Französische Republik, eingereicht am 3. Au-  
gust 1993**

(Rechtssache C-381/93)

(93/C 238/14)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 3. August 1993 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Xavier Lewis, Zustellungsbevollmächtigter ist Nicola Anecchino, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern<sup>(1)</sup> verstoßen hat, indem sie eine Regelung aufrechterhalten hat, wonach bei der Ausschiffung und bei der Einschiffung der Passagiere anlässlich der Benutzung von auf ihrem Kontinental- oder Inselterritorium gelegenen Hafeneinrichtungen durch ein Schiff Gebühren erhoben werden, wenn die Passagiere von Häfen in einem anderen Mitgliedstaat kommen oder sich dorthin begeben, während diese Gebühren im Verkehr zwischen zwei im Inland gelegenen Häfen nur für die Einschiffung bei der Abfahrt vom Kontinental- oder Inselhafen erhoben werden, und indem sie gegenüber dem Satz für Passagiere, deren Zielort ein im Inland gelegener Hafen ist, höhere Gebührensätze aufrechterhalten hat, wenn die Passagiere von Häfen in einem anderen Mitgliedstaat kommen oder sich dorthin begeben;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1986, S. 1.

- der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Die französische Gebührenregelung stelle eine Beschränkung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs dar, der auf dem Gebiet der Seeschifffahrt durch die Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 eingeführt worden sei. Sie unterscheide nämlich zwischen

- Seeverkehrsdienstleistungen zwischen zwei französischen Häfen, für die Gebühren zu niedrigeren Sätzen und nur im Hafen der Einschiffung erhoben würden,
- Seeverkehrsdienstleistungen, die von einem Hafen in einem anderen Mitgliedstaat aus oder dorthin erbracht wurden und für die sowohl im französischen Einschiffungs- als auch Ausschiffungshafen höhere Gebühren erhoben würden,

und zwar für dieselbe Benutzung französischer Hafeneinrichtungen. Indem sie dieselbe Hafenbenutzung in Frankreich teurer mache, benachteilige die französische Regelung die Seeverkehrsdienstleistungen zwischen Frankreich und einem anderen Mitgliedstaat gegenüber den Dienstleistungen innerhalb Frankreichs.

Die für die Linienpassagierdienste im Mittelmeerraum und entlang der französischen Küste geltende Ausnahme vom freien Dienstleistungsverkehr bis zum 1. Januar 1999 bedeute nicht, daß die streitige differenzierte Gebührenregelung erlaubt sei. Im Gegenteil verschärfe dieser Sachverhalt die Ungleichbehandlung der grenzüberschreitenden und der nichtgrenzüberschreitenden Leistungen, da eine Reederei aus einem anderen Mitgliedstaat sich auf einen Verkehrsdienst zwischen einem französischen Hafen und einem Hafen eines anderen Mitgliedstaats beschränken müsse und also der fraglichen Gebühr immer für die Ausschiffung und Einschiffung ihrer Passagiere in Frankreich unterliege.